

**DER BEZIRKSREVISOR
bei dem Landgericht Neuruppin**

Landgericht Neuruppin

Postfach 1463
16803 Neuruppin

Telefon: 03391 -515318
Telefax: 03391 - 515244

Datum: 18.07.2014

Urschriftlich

Az: **560 E 3 Or 135/14**
(bitte immer angeben)

~~Zurückgesandt.~~

In der Familiensache

wird der Festsetzung der Umgangspflegervergütung 600 Minuten zu einem Stundensatz von 33,50 € nicht entgegengetreten, sofern der Pfleger diesen Zeitaufwand durch Vorlage seiner Handakte belegt. Insoweit wird die Entscheidung des LG Berlin, Beschluss vom 06. August 2010 – 87 T 271/07 –, juris verwiesen.

Die Vergütung des Betreuers –ein Diplommlehrer- ist gesetzlich auf 33,50 €/Stunde begrenzt (§§ Abs. 1 und 2 VBVG i. V. m § 1 Abs. 2 S. 2 VBVG, LG Berlin a.a.O.).

Aufwendungen vor der Verpflichtung mittels Handschlag sind nicht erstattungsfähig. Voraussetzung für die Vergütung des Umgangspflegers ist dessen förmliche Bestellung in seiner persönlichen Anwesenheit (§ 1915 Abs. 1 S. 1 BGB in Verbindung mit § 1789 BGB). § 1915 BGB gilt für jede Form der Pflegschaft (BrandOLG B. v. 07.01.2013, Az: 9 WF 335/12; OLG Hamm, Beschluss vom 26. September 2013 – 6 WF 211/13 –, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 08. August 2013 – 5 U 175/12 –, juris Rn 17; OLG Saarbrücken FamRZ 2012, 888; OLG Frankfurt FamRZ 2012, 1890; OLG Stuttgart FamRZ 2011, 846; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 07. Februar 2008 – 10 WF 217/07 –, juris). Zwar kann die Pflegschaft durch den Familienrichter angeordnet werden. Damit ist jedoch das Erfordernis der förmlichen Bestellung der Ergänzungspflegerin nicht entfallen. § 1915 BGB verweist auf die Vorschrift des § 1789 BGB, nach dessen eindeutigen Wortlaut eine Verpflichtung des Vormunds/Pflegers bei dessen persönlicher Anwesenheit zu erfolgen hat.

Der Umgangspfleger wurde bereits mehrfach auf diese Voraussetzung hingewiesen.

- abzüglich 30 Minuten -

Tätigkeiten des Umgangspflegers sind nur in dem tatsächlich angefallenen Umfang erstattungsfähig. Soweit der Pfleger für Telefonate, die nicht zustande gekommen sind, weil der Angerufene nicht abnimmt, können bereits nach allgemeiner Lebenserfahrung keine 5 Minuten in Anspruch genommen haben.

- abzüglich 15 Minuten -

Erstattungsfähig sind daher max. 600 Minuten á 33,50 €/h. Die Kosten des Umgangspflegers sind Kosten des Ursprungsverfahrens und dort in den Kostenansatz mit aufzunehmen.

Um Übersendung der Entscheidung wird gebeten.


(Kestner)